



Die Zwangsvollstreckung.

Informationen über
die verschiedenen
Vollstreckungsmaßnahmen

Die Zwangsvollstreckung ist das staatliche Verfahren, mit dem Gläubigerinnen und Gläubiger zwangsweise ihre titulierten Ansprüche gegen Schuldnerinnen und Schuldner durchsetzen können.

Der häufigste und sicher auch bekannteste Fall der Zwangsvollstreckung ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Daneben gibt es auch die Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche – wie etwa der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Ein Beispiel hierfür ist die Herausgabe einer Wohnung nach Beendigung eines Mietverhältnisses aufgrund eines Räumungstitels. In diesen Fällen räumen Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Wohnung. Daneben ist auch die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen (z. B. der Abgabe einer Willenserklärung oder Ausführung einer Reparaturmaßnahme) oder zur Erwirkung einer Duldung oder Unterlassung (z. B. zur Duldung des Betretens eines Grundstücks oder des Unterlassens einer wettbewerbswidrigen Handlung) möglich.

Aufgrund des Themenumfangs beschränkt sich dieses Faltblatt auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Zur Verdeutlichung folgender Fall:

Herr Meier hat bei Frau Müller eine Waschmaschine erworben. Obwohl die Lieferung wie vereinbart erfolgt ist und Frau Müller mehrfach an die Zahlung des Kaufpreises erinnert, bezahlt Herr Meier nicht. Frau Müller erstreitet daraufhin gegen Herrn Meier vor Gericht ein vollstreckbares Zahlungsurteil (Titel) über den geforderten Kaufpreis. Da dieser immer noch nicht zahlt, hat Frau Müller nun die Möglichkeit, mit Hilfe staatlicher Vollstreckungsorgane ihre Forderung bei Herrn Meier zu vollstrecken. Auf

4 Zwangsvollstreckung

keinen Fall darf Frau Müller hingegen selbst im Wege der sog. Selbstjustiz gegen Herrn Müller vorgehen und ihm z. B. Geld oder Wertgegenstände abnehmen. Hierdurch könnte sie sich unter Umständen sogar strafbar machen.

Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher

Ermittlung vollstreckbaren Vermögens

Wie es am Beginn der Zwangsvollstreckung die Regel ist, beauftragt die Gläubigerin Frau Müller eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher, in diesem Fall Herrn Gerichtsvollzieher Hartmann. Dieser hat auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hinzuwirken.

Am Beginn seiner Tätigkeit steht in der Regel die Informationsgewinnung darüber, über welches vollstreckbare Vermögen der Schuldner überhaupt verfügt. Hierzu kann der Gerichtsvollzieher z. B. den aktuellen Wohnort von Herrn Meier ermitteln und ihn zur Abgabe einer sog. Vermögensauskunft laden, die notfalls sogar durch einen Haftbefehl erzwungen werden kann. Bei Abgabe der Vermögensauskunft hat Herr Meier Auskunft über alle ihm gehörenden Vermögenswerte (z. B. bewegliche Sachen wie Schmuck etc., Forderungen, Wertpapiere, Grundstücke usw.) zu erteilen sowie an Eides statt zu versichern, dass seine Angaben vollständig und richtig sind.

Die Vermögensauskunft, von der die Gläubigerin Frau Müller eine Abschrift erhält, wird sodann an das zentrale Vollstreckungsgericht (in Nordrhein-Westfalen das Amtsgericht Hagen) übermittelt, wo es zwei Jahre für künftige Zwecke gespeichert wird. Einsichtsberechtigt in die beim

zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegten Vermögensverzeichnisse sind allerdings nur Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie bestimmte Behörden, z. B. Vollstreckungsgerichte oder Strafverfolgungsbehörden, nicht aber Frau Müller als Gläubigerin selbst. Sie erhält eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses nur über den Gerichtsvollzieher, darf diese aus Datenschutzgründen nur für den konkreten Vollstreckungszweck verwenden und muss sie nach vollständiger Begleichung der Forderung vernichten.

Daneben kann Herr Hartmann auch Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Herrn Meier bei Dritten einholen, z. B. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrt-Bundesamt. Darüber hinaus kann der Gerichtsvollzieher eine gütliche Einigung zwischen Herrn Meier und Frau Müller herbeiführen oder mit Herrn Meier eine Zahlungsfrist oder eine Ratenzahlung vereinbaren.

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

Von der Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht ist die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis zu unterscheiden.

Diese kann Herr Gerichtsvollzieher Hartmann zusätzlich dann anordnen, wenn

- sich Herr Meier geweigert hat, die Vermögensauskunft abzugeben,
- eine weitere Vollstreckung nach dem Inhalt der Vermögensauskunft voraussichtlich nicht zu einer Befriedigung der Gläubigerin führen wird oder
- Herr Meier nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Befriedigung der Gläubigerin nachweist.

6 Zwangsvollstreckung

Im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden u. a. der zur Eintragung führende Grund, nicht aber Informationen über den Inhalt der erteilten Vermögensauskunft. Diese sind nur beim zentralen Vollstreckungsgericht durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bzw. durch bestimmte Behörden abrufbar (s. o.).

Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis spielt z. B. bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine entscheidende Rolle, da das Schuldnerverzeichnis im Grundsatz durch jede Person über eine kostenpflichtige, länderübergreifende Abfrage im Internet unter **www.vollstreckungsportal.de** eingesehen werden kann (z. B. wenn die Einsicht für Zwecke der Zwangsvollstreckung benötigt wird). Nach Eintragung im Schuldnerverzeichnis müsste Herr Meier z. B. bei Kontoeröffnungen oder bei Kreditaufnahmen mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen.

Vollstreckung in bewegliche Sachen

Ist bewegliches Vermögen vorhanden, sucht der Gerichtsvollzieher Herrn Meier persönlich auf. Kleinere bewegliche Sachen oder Bargeld nimmt der Gerichtsvollzieher ggf. sofort mit. Andernfalls wird die Pfändung durch das Anbringen eines Pfandsiegels kenntlich gemacht.

Herr Meier darf aber nicht alles weggenommen werden. Um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, ist gesetzlich bestimmt, dass die Sachen in gewissem Umfang unpfändbar sind. Dies sind etwa die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie Dinge, die Herr Meier zur Berufsausübung benötigt.

Herr Hartmann muss die gepfändeten Dinge nun noch verwerten. Das geschieht in der Regel durch Versteigerungen, z. B. auf der von Nordrhein-Westfalen betriebe-

nen zentralen Versteigerungsplattform „Justiz-Auktion“ (www.justiz-auktion.de). Den Erlös – nach Abzug der Vollstreckungskosten – bekommt dann Frau Müller.

Kosten

Herr Gerichtsvollzieher Hartmann erhebt für die Erledigung der beantragten Amtshandlung(en) Kosten nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz. Diese Kosten beinhalten Gebühren und die für die Durchführung des Vollstreckungsauftrages notwendig entstandenen baren Auslagen.

Die Höhe der Kosten, insbesondere der Gebühren, richtet sich danach, welche Tätigkeit (Amtshandlung) beauftragt wird. Für die Abnahme der Vermögensauskunft entsteht zum Beispiel eine Gebühr in Höhe von 33,- Euro; für die Vornahme einer Pfändung (auch von Bargeld) eine Gebühr in Höhe von 26,- Euro. Die Gebühr für eine zwangsweise Wohnungsräumung beträgt 98,- Euro (Stand für sämtliche Gebühren: August 2015). Es können zudem Zeitzuschläge anfallen. Hinzuzurechnen sind Auslagen z. B. für zurückgelegte Wege oder Portokosten. Auslagen, die z. B. bei einer Wohnungsöffnung durch den Schlüsseldienst oder bei einer Wohnungsräumung durch einen Spediteur entstehen, können sehr hoch sein. Das Verzeichnis der Kosten können Sie einsehen in der Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG).

Kostenschuldner ist in erster Linie der Vollstreckungsschuldner Herr Meier. Allerdings kann der Gerichtsvollzieher von der Gläubigerin einen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten erheben. Ist Herr Meier nicht in der Lage zu zahlen, werden die entstandenen Gebühren und Auslagen bei Frau Müller erhoben. In diesem Falle können die gezahlten Vollstreckungskosten bei späteren Vollstre-

8 Zwangsvollstreckung

ckungsanträgen als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung mit dem vorhandenen Schuldtitel beigetrieben werden.

Zwangsvollstreckung in Forderungen durch das Amtsgericht

Der in der Praxis bedeutsamere und häufigere Fall ist die sog. Forderungspfändung. Hier wird nicht eine Sache gepfändet, sondern Forderungen, die dem Schuldner (Herrn Meier) gegen Dritte zustehen. Der Gerichtsvollzieher kann zwar ermitteln, ob es solche Forderungen gibt (s. o.). Zuständig für die eigentliche Forderungspfändung, die mit dem Erlass eines sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt, ist dann aber das Vollstreckungsgericht, d. h. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

Hat Frau Müller den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, muss sie allerdings selbst die Zustellung des Beschlusses an die Dritte oder den Dritten veranlassen, d. h. sie muss Herrn Gerichtsvollzieher Hartmann mit der Zustellung beauftragen.

Wichtigster Fall ist die Pfändung von Arbeitseinkommen: Das Vollstreckungsgericht pfändet dann den Anspruch des Herrn Meier gegen seinen Arbeitgeber auf Einkommen. Durch den Beschluss wird dem Arbeitgeber aufgegeben, das Gehalt nicht an den Schuldner (Herrn Meier), sondern direkt an die Gläubigerin (Frau Müller) auszuzahlen. Wie aber auch der Gerichtsvollzieher nicht alle bewegliche Sachen pfänden darf, dürfen auch Forderungen nur in einem bestimmten Umfang gepfändet werden. Der jeweils unpfändbare Betrag hängt von der Höhe des jeweiligen Nettoeinkommens, etwaigen Unterhaltspflichten des Herrn Meier sowie der Art der

Forderung ab. Die sog. Pfändungsfreibeträge werden alle zwei Jahre zum 1. Juli entsprechend der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst. Die aktuellen Beträge können Sie u. a. online im NRW-Justizportal abrufen.

Ein ebenso wichtiger Fall wie die Pfändung von Arbeits-einkommen ist die Pfändung von Kontoguthaben. Auch insoweit gibt es Pfändungsschutz, damit Herr Meier weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen kann. Um diesen zu sichern, kann er als Inhaber eines Girokontos von seiner Bank oder Sparkasse die Umwandlung seines Girokontos in ein sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verlangen. Das P-Konto sichert eine angemessene Lebensführung des Schuldners Herrn Meier und seiner Unterhalts-berechtigten.

Auf dem P-Konto besteht automatisch ein Basispfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages. Wie hoch dieser jeweils ist, können Sie ebenfalls im Justiz-Portal nachlesen. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, z. B. wegen bestehender Unterhaltspflichten. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt hierfür ein entsprechender Nachweis gegenüber der Bank. In besonderen Fällen, z. B. wegen außerordentlicher Bedürfnisse des Herrn Meier aufgrund Krankheit, kann der pfandfreie Guthabenbetrag vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle einer öffentlichen Gläubigerin bzw. eines öffentlichen Gläubigers (Finanzamt, Stadtkasse) individuell angepasst werden.

Kosten

Für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsteht eine Gebühr i.H.v. 20 Euro gemäß Nr. 2111 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Stand August 2015). Hinzuzurechnen sind die Kosten der Zustellung.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Eine Zwangsvollstreckung ist auch in das unbewegliche Vermögen, d. h. in bebaute und unbebaute Grundstücke, möglich. Dies geschieht durch Eintragung einer Zwangshypothek bzw. durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung. Mehr zum Thema Zwangsversteigerung lesen Sie online im Bürgerservice des NRW-Justizportals.

Lassen Sie es also möglichst gar nicht erst zu einer kostenträchtigen Zwangsvollstreckung kommen. Häufig sind Verhandlungen mit der Gläubigerseite etwa über Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen erfolgreich und in jedem Fall die bessere Alternative.

Weitergehende Informationen, Formulare, Berechnungsprogramme usw. finden Sie im Justizportal unter www.justiz.nrw.de im Bereich „Bürgerservice“. Die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Sie unter www.gerichtsvollzieher.nrw.de ermitteln.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 26 / Stand: August 2015

Alle Broschüren und Faltpfächer des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de